



Hinweise zum Baden und Schwimmen in Flüssen und Kanälen



Bade- und Schwimmverbot

Bei Hitze und Trockenheit möchte man sich abkühlen und im Wasser Erfrischung finden. Die Bundeswasserstraßen dienen jedoch nicht dem Baden und Schwimmen, sondern insbesondere dem Schiffsverkehr. Sie sind außerdem wichtige Natur- und Lebensräume. In den meisten gilt zudem ein allgemeines Bade- und Schwimmverbot.

Vor allem in folgenden Bereichen ist das Baden und Schwimmen aus Sicherheitsgründen verboten:

- im Bereich von 100 m ober- oder unterhalb von Brücken, Wehren, Hafeneinfahrten, Liege-, Umschlag- und Anlegestellen der Güter-, Fahrgast- und Fährschiffahrt
- im Schleusenbereich (einschl. der Schleusenvorhöfen)
- im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten
- an einer durch das Tafelzeichen A.20 oder E.26 bezeichneten Stelle



Verbotsschild A.20



Hinweisschild E.26

Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung

§ 8.10 Bade- und Schwimmverbot:



<https://www.elwis.de/DE/Schiffahrtsrecht/Binnenschiffahrtsrecht/BinSchStrO/Erster-Teil/Kapitel-08/08-10/08-10-page.html>

Gefahren

Schwimmende, die einem Schiff zu nahekommen, können im Sog des nach unten verdrängten Wassers unter den Schiffsrumpf gezogen und verletzt werden. Auch verursachen Schiffe **starke Wellen** – Es besteht Lebensgefahr!

In den **Buhnenfeldern** sollte das Schwimmen ebenfalls unterlassen werden, um ausreichend Abstand zum Fahrwasser zu halten. Güterschiffe können nicht bremsen und Kapitäninnen und Kapitäne können außerdem nicht sehen, wenn ihnen eine schwimmende Person zu nahekommt, da Schiffe einen sogenannten „toten Winkel“ von bis zu 350 m haben.

Wegen der geringen Breite und dem häufigen Fehlen flacher Uferböschungen stellen **Kanäle** ein besonderes Risiko dar. Durch Bug- und Heckwellen der Schiffe kann es schnell zu schweren Unfällen kommen.

Ein erhöhtes Risiko stellen auch

- Treibhölzer,
- spitze Gegenstände oder
- leere Flaschen dar, die nicht sichtbar unterhalb der Wasseroberfläche schweben können.

Schwimmen Sie niemals an Schifffahrtszeichen oder **Tonnen** heran sowie innerhalb von **Wasserskistrecken!**



Strafen und regionale Regelungen

Das Springen von Brücken ist verboten, da Springende nicht nur sich selbst, sondern auch weitere Verkehrsteilnehmende in Gefahr bringen. Hier ist mit Bußgeldern von bis zu 200 € zu rechnen. Wer die Schifffahrt behindert und sich nicht an die Verbote hält, muss ebenfalls mit einer Anzeige oder einem Verwarnungsgeld rechnen.



In den Landeswassergesetzen der Bundesländer gibt es zusätzliche Regelungen, die das Baden und Schwimmen außerhalb der hier genannten Bereiche regeln.

Regionale Informationen zum Baden und Schwimmen in den Bundeswasserstraßen erhalten Sie beim zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt in Ihrer Nähe oder hier:



<https://www.elwis.de/DE/Sportschifffahrt/Wasserstrassenbezogene-Hinweise/Baden-Bundeswasserstrassen/Baden-Bundeswasserstrassen-node.html>

Was sollten Sie im Notfall beachten?

- Bewahren Sie Ruhe und schwimmen Sie nicht gegen die Strömung an, um Kraft zu sparen!
- Zeigen Sie anderen Personen durch lautes Rufen oder Winken an, dass Sie in Not sind!

Rettung

- Wählen Sie den Notruf unter 112 oder 110!
- Bringen Sie sich nicht selbst in Gefahr!

Risikovermeidung

- Gehen Sie niemals unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten ins Wasser!
- Springen Sie nie in unbekannte Gewässer!
- Lassen Sie Ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt!
- Beachten Sie, dass Schwimmhilfen keine Sicherheit vor dem Ertrinken bieten!
- Schwimmen Sie nur an überwachten Streckenabschnitten und bleiben in Ufernähe!
- Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern über das Baden und Schwimmen in Flüssen und Kanälen und die damit verbundenen Gefahren!



Bildnachweis

Seite 3: Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

Alle weiteren Bilder: Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



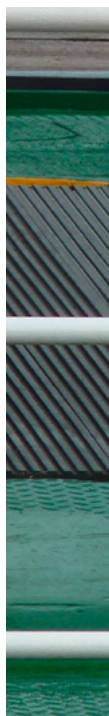
Bestellung von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Stand: Februar 2024

Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)



Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.